Achim Grunke/Eva Jähnigen/ Tommy Penk/Simon Schuster/ Yoann Thiemann

Kommunal-ABC

Lexikon für die Lokalpolitik

28

Arbeitsgemeinschaft, kommunale

A

Rechtsquellen

- § 73a SächsKomZG
- § 4 GKGBbg
- § 4ff ThürKGG

Aufgaben der Kommunen

Den Gemeinden steht es zu, auf ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft an sich zu ziehen und wahrzunehmen, soweit es ihre Leistungsfähigkeit zulässt. Dieses grundsätzliche Aufgabenfindungsrecht bezüglich der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft wird überlagert durch einen allgemeinen Gesetzesvorbehalt: so kann den Gemeinden die Erfüllung bestimmter Aufgaben durch Gesetz zur Pflicht gemacht werden, für bestimmte Aufgaben kann sich der Staat auch ein Weisungsrecht vorbehalten. Im sächsischen Kommunalrecht werden wie in einigen anderen Bundesländern dementsprechend nach der sogenannten monistischen Aufgabenstruktur die Gemeindeaufgaben unterteilt nach:

- freiwilligen Aufgaben,
- Pflichtaufgaben und
- Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Weisungsaufgaben).

Eingeschränkt wird das Aufgabenfindungsrecht der Gemeinden bei überörtlichen Aufgaben, die aufgrund ihrer territorialen Ausdehnung über mehrere Gemeinden von Zweckverbänden erledigt werden oder von den Landkreisen übernommen werden, die per Gesetz jene Aufgaben zu übernehmen haben, die die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden übersteigen. Die Aufgaben der Landkreise unterteilen sich nach sächsischem Kommunalrecht in:

- überörtliche und alle die Leistungsfähigkeit der einzelnen kreisangehörigen Gemeinden
- übersteigenden Aufgaben,
- Pflichtaufgaben und
- Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Weisungsaufgaben).

Bei den freiwilligen Aufgaben hat die Gemeinde die Entscheidungsfreiheit darüber, *Ob* und *Wie* sie sich der betreffenden Aufgaben annimmt. Hier besteht keine Pflicht der Gemeinde, diese Aufgaben nach gesetzlichen Vorgaben erfüllen zu müssen. Freiwillige Aaufgaben sind Selbstverwaltungsaufgaben. In ihrer Wahrnehmung findet kommunale Selbstverwaltung in exponierter Weise statt, können doch die Gemeinden ganz nach ihrem Willen entscheiden, ob, in welchem Umfang und in welcher Art und Weise sie diese Aufgaben realisieren wollen. Die Kontrolle der Rechtsaufsicht beschränkt sich allein darauf zu prüfen, ob die Übernahme und die Realisierung der freiwilligen Aufgaben nicht gegen bestehende Gesetze verstößt.

Typische freiwillige Aufgaben der Gemeinden sind unter anderem: Wirtschaftsförderung, ÖPNV, Wohnungsbauförderung, Jugendhäuser, Sozialstationen, Altenheime, Fremdenverkehr und Tourismus sowie Sportförderung.

Von (weisungsfreien) Pflichtaufgaben ist dann die Rede, wenn die Gemeinden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben durch Gesetz verpflichtet werden. Hier steht es nicht im Ermessen der Gemeinden, ob sie diese Aufgaben erfüllen wollen oder nicht. Sie haben aber noch die Entscheidungsfreiheit über das Wie der Erledigung. Da eine Eigenverantwortlichkeit für die Art und Weise der Durchführung und in gewissem Maße auf den Umfang der Realisierung der Aufgaben bei der Gemeinde verbleibt, gehören auch die Pflichtaufgaben ebenfalls, wie die freiwilligen Aufgaben, zu den Selbstverwaltungsaufgaben. Auch hier beschränkt sich die Rechtsaufsicht nur auf die Kon-

Α

29

trolle der Gesetzmäßigkeit getroffener Entscheidungen, nicht jedoch auf die Zweckmäßigkeit der Aufgabendurchführung. Zur Erfüllung von Pflichtaufgaben werden die Gemeinden deshalb veranlasst, um eine gleichmäßige infrastrukturelle Mindestausstattung der Gemeinden und elementare Lebensverhältnisse der örtlichen Gemeinschaft zu gewährleisten. Während freiwillige Aufgaben unter Umständen vollständig privatisiert werden können, ist bei Pflichtaufgaben eine materielle Privatisierung unzulässig. Materielle Privatisierung würde bedeuten, pflichtige Aufgaben völlig aus der kommunalen Verantwortung in den privaten Sektor zu entlassen.

Typische Pflichtaufgaben der Gemeinden sind unter anderem: Bebauungs- und Flächennutzungspläne, Baulastträgerschaft für Gemeindestraßen, Unterhaltung einer Feuerwehr, Trägerschaft für öffentliche Schulen, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Zu den Pflichtaufgaben der Landkreise gehören unter anderem: Schülerbeförderung, Schulnetzplanung, Örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe, Örtliche Trägerschaft der Sozialhilfe, Planung und Bereitstellung von Kindergartenplätzen.

Bundesweit einmalig ist in Sachsen die Erhebung der Kultur zur Pflichtaufgabe der Gemeinden und Landkreise.

Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, kurz Weisungsaufgaben, können den Gemeinden gesetzlich auferlegt werden. Durch das Gesetz ist der Umfang des Weisungsrechts zu bestimmen. Die Weisungen sollen sich dabei auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen. Diese sind keine Selbstverwaltungsaufgaben, auch wenn sie von den Gemeinden als Träger der kommunalen Selbstverwaltung wahrgenommen werden. Bei den Weisungsaufgaben hat die Gemeinde weder die Möglichkeit über das *Ob* noch über das *Wie* der Aufgabenrealisierung zu entscheiden. Die Gemeinden unterliegen

hierbei nicht nur der rechtlichen Aufsicht, sondern auch der Fachaufsicht des Staates. Der Staat kontrolliert sowohl die Rechtmäßigkeit als auch die Zweckmäßigkeit der Aufgabendurchführung.

Folgende Tätigkeitsgebiete gehören unter anderem zu Weisungsaufgaben der Gemeinden: Denkmalschutz, Bauaufsicht, Ortspolizeibehörde, Pass- und Personenstandsangelegenheiten, Meldewesen und Statistik.

Zu Weisungsaufgaben der Landkreise gehören unter anderem: Gewässerschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Katastrophenschutz, Hygiene, Gesundheitsschutz und Lebensmittelüberwachung.

Für die Erledigung von Weisungsaufgaben ist im Regelfall der Bürgermeister (bei Landkreisen der Landrat) zuständig. Jedoch besitzt der Gemeinderat beziehungsweise der Kreistag über das Etatrecht und über das allgemeine Kontrollrecht eine gewisse Mitwirkungmöglichkeit. Nicht alle ostdeutschen Bundesländer folgen der Systematik der monistischen Aufgabenstruktur wie Sachsen. Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen unterscheiden die kommunalen Aufgaben nach den Kategorien

- eigener Wirkungskreis oder Selbstverwaltungsaufgaben (freiwillige Aufgaben und weisungsfreie Pflichtaufgaben) und
- übertragener Wirkungskreis oder Auftragsangelegenheiten des Staates (Weisungsaufgaben). AG

Rechtsquellen

- § 2 SächsGemO
- § 2 SächsLKrO
- §§ 2, 3 KV M-V
- §§ 5, 6 KVG LSA
- §§ 2, 3 ThürKO

328 Verhandlungsgegenstand 329

nach bemisst sich, welche Beratungsunterlagen (auch als Sitzungsunterlagen bezeichnet) und weiteren Informationen zur Vorbereitung der Ratsmitglieder notwendig sind. Weiterhin hängt vom Verhandlungsgegenstand die Zulassung von Änderungs- und Ergänzungsanträgen in der Sitzung ab. Diese dürfen den Verhandlungsgegenstand nicht ausdehnen oder überschreiben – denn dann hätten sich nicht alle Ratsmitglieder ausreichend auf die Entscheidung vorbereiten können. Der Verhandlungsgegenstand muss in die Zuständigkeit des Rates fallen. EV

Rechtsquelle

• § 36 III S. 1, S. 5 SächsGemO

Vermögen, kommunales

Als kommunales Vermögen gelten alle wirtschaftlichen Werte der Gemeinde mit zukünftigem Nutzen, die selbstständig bewertbar und selbstständig verkehrsfähig, das heißt einzeln veräußerbar, sind. Relevant für die Bewertung des Vermögens sind Anschaffungs- und Herstellungskosten, aktuelle Zeitwerte und Wiederbeschaffungswerte. Auch immaterielle Werte, wie etwa Lizenzen, Konzessionen und Rechte sind zu berücksichtigen. Das sogenannten Anlagevermögen beinhaltet alle Vermögensgegenstände, die zur dauerhaften Nutzung vorgesehen sind. Dazu zählen unbebaute und bebaute Grundstücke, Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge oder das Infrastrukturvermögen. Alle Vermögengegenstände, die nicht der dauerhaften Aufgabenerfüllung dienen, werden dem Umlaufvermögen zugeordnet.

Die Vermögensrechnung (Bilanz) des Drei-Komponenten-Rechnungswesens ist Grundlage für die Vermögensberechnung. Hieraus lassen sich Informationen zur Höhe des

Sach- und Finanzvermögens, der liquiden Mittel, der Kapitalpositionen, der Sonderposten, der Schulden und der Rechnungsabgrenzungsposten ablesen. Außerdem können Anhaltspunkte zur Beurteilung der Eigenfinanzierung, des Verschuldungsgrades und der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Kommune abgeleitet werden. TP

Rechtsquellen

• §§ 51, 59 SächsKomHVO-Doppik

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren (Vorgriffe auf künftige Haushaltsjahre). Größere Bauvorhaben dauern in der Regel mehrere Jahre. Die Vergabe und Rechnungslegung muss jedoch trotzdem gewährleistet werden, um eine zügige Fertigstellung der Baumaßnahmen zu gewährleisten, auch wenn für die folgenden Haushaltsjahre noch kein rechtskräftiger Haushaltsplan vorliegt. Eine Verpflichtungsermächtigung ermöglicht es einer Verwaltung somit, Verpflichtungen einzugehen, die über das jeweilige Haushaltsjahr hinausgehen.

Es ist zwischen dem Verpflichtungsgeschäft, das die (schuldrechtliche) Vertragsbindung beispielsweise für ein Großprojekt zum Gegenstand hat, und dem Verfügungsgeschäft zu unterscheiden, also dem Zeitpunkt zu welchem ein dingliches Recht (bspw. Eigentum) tatsächlich übertragen wird. Denn alle Verpflichtungsermächtigungen sind im Haushalt maßnahmenbezogen zu veranschlagen und können deshalb je in ein anderes Haushaltsjahr einzustufen sein.

366

Stichworte

Äquivalenzprinzip 41

Abwahl 9
Akteneinsicht 9
Amtsblatt, kommunales 11
Amtsverweser 12
Anfragerecht 12
Anschluss- und Benutzungszwang 16
Anstalt öffentlichen Rechts, kommunale 20
Anzeige- und Vorlagepflicht 23
Arbeitsgemeinschaft, kommunale 26
Aufsichtsrat 32

Auszählverfahren zur Sitzverteilung 40

Baunutzungsverordnung 51 Bauordnungsrecht 53 Bauvoranfrage 56 Beanstandung 58 Beauftragte 59 Bebauungsplan 60 Bedarfszuweisung 64 Befangenheit und Mitwirkungsverbot 64 Beigeordnete 66 Beiräte 68 Beiträge 69 Bekanntmachung, öffentliche 70 Beschlussfassung 71 Bestechlichkeit 73 Beteiligungsbericht 74 Betreibermodell 75 Buchführung, Grundsätze ordnungsgemäßer 76 Bürger und Einwohner 77 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid 79

Bürgergutachten 85 Bürgerhaushalt und Bürgerbudget 86 Bürgerinitiative 89 Bürgermeister 90

Daseinsvorsorge 95 Dienstaufsichtsbeschwerde 98

Ehrenamt in der Kommune 103
Eigenbetrieb 105
Einberufung der Sitzung 110
Eingemeindung 112
Einnahmebeschaffungsgrundsätze 113
Einwohner, sachkundige 117
Einwohnerantrag 118
Einwohnerfragestunde 120
Einwohnerversammlung 121
Ergänzungswahl 126
Ermessensentscheidung, Ermessen 126
Ersatzvornahme 130
Europäische Charta der kommunalen
Selbstverwaltung 132

Flächennutzungsplan 139 Fraktionen 142 Fraktionsfinanzierung 146 Freie Träger 147

Gebietskörperschaften 149 Gebühren 151 Gemeinde 152 Gemeindegebietsänderung 155 Gemeindegebietsreform/Gebietsreform 158 Gemeinderat 158 368 Stichworte 369

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz 161
Gemeindewirtschaftsrecht 162
Gemeindezusammenschluss 162
Genehmigungspflicht 163
Geschäfte der laufenden Verwaltung 165
Geschäftsordnung 168
Gestaltungssatzung 170
Gestattungsvertrag 173
Gleichstellung 173
Gewerbegebiet 174
Gewerbesteuer 176

Haftung, kommunale 178
Hauptsatzung 179
Haushaltsgrundsätze 183
Haushaltsplan 184
Haushaltssatzung 185
Haushaltssperre 187
Haushaltsstrukturkonzept 188
Hebesatz 190
Hinderungsgründe 191

Informationsrechte der Bürger:innen 195 Infrastrukturplanung 197 Interkommunale Zusammenarbeit 199

Jahresabschluss 202 Jugendhilfeausschuss, kommunaler 203 Jugendamt, kommunales 203

Kassenkredit 206 Kinder- und Jugendbeteiligung 207 Klimaschutz, kommunaler 208 Kommunalabgaben 211 Kommunalaufsicht 212
Kommunalpolitik 214
Kommunalrecht 216
Kommunalverfassung, zweistufige 217
Kommunalverfassungsbeschwerde 218
Kommunalverfassungsstreit 220
Konnexitätsprinzip 225
Kontrolle der Verwaltung 228
Körperschaften 229
Kreditaufnahme 231
Kreisumlage 233
Kultur als Pflichtaufgabe 236
Kulturpolitik, kommunale 237
Kulturräume in Sachsen 239

Ladung zur Sitzung 244 Landkreis 245

Mietspiegel/Mietpreisbremse 248 Mischgebiet 249 Missstände in der Kommunalverwaltung 250

Nachrücker 252 Nachhaltigkeit, zivilgesellschaftliches Engagement für 252 Nachtragshaushalt 253 Nahverkehrsplan 255 Niederschrift 257 Normenkontrollantrag 257

Öffentlichkeit der Sitzungen 260 Öffentlichkeitsprinzip 264 Organe der Gemeinde (des Landkreises) 266 Ortschaftsrat 268 370 Stichworte 371

Personenkörperschaft 272
Persönliche Erklärung 272
Petitionsrecht 272
Planfeststellungsverfahren 274
Privatisierung 274
Polizeiverordnung, allgemeine 275

Querverbund, steuerlicher 277

Raumordnung/Raumordnungsplanung 279 Rechnungsprüfung, kommunale 281 Regiebetrieb 282 Rücklagen 283 Rückstellungen 283

Sanierungsmaßnahmen 286 Satzung 288 Schlüsselzuweisung 288 Selbstverwaltung, kommunale 290 Sitzungsunterlagen 292 Sondervermögen, kommunales 292 Sparkassen, kommunale 294 Spitzenverbände, kommunale 295 Stadtbezirksverfassung/Stadtbezirksbeirat 295 Stadtwerke 297 Städtebaulicher Vertrag 297 Städtepartnerschaften 299 Steuereinnahmen, kommunale 300 Stellenplan 301 Stiftung öffentlichen Rechts/Stiftungen 303 Subsidiarität 304

Transparenz, Regelungen zur 308

Umlagen 311 Umweltverträglichkeitsprüfung 312 Unternehmen, öffentliche 315

Veränderungssperre 320
Verband der kommunalen Unternehmen 323
Verbandskörperschaft 324
Vergabe, öffentliche 324
Verhandlungsgegenstand 327
Vermögen, kommunales 328
Verpflichtungsermächtigungen 329
Verschuldung 330
Verschwiegenheitspflicht 331
Verwaltungsreform, sächsische 334
Verwaltungsgemeinschaft 335
Verwaltungsverband 338
Vorsitz 344

Widerspruch 347 Widerspruch des Bürgermeisters 349 Windenergieanlagen, Genehmigungsverfahren 350 Wohngebiet 351

Zentrale Orte, Modell der 356 Zuwendungen an Dritte 358 Zweckverband 359 Zweckvereinbarung 362